



# Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

## Sitzungsvorlage

<b>Stadtrat</b> <b>am 11.04.2019</b>		öffentlich		
Nr. 3 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/533/2019		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 26.03.2019		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	11.04.2019		Entscheidung	

### Beratungsgegenstand: Ersatzwahl zu den Ausschüssen

#### I. Beschlussvorschlag:

Für den ausgeschiedenen sachkundigen Bürger Herr Klaus Böttger wird in den nachfolgenden Ausschuss gewählt:  
Gleichzeitig wird die Regelung über die Zusammensetzung der Ausschüsse, beschlossen in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates vom 17.06.2014, entsprechend der Ersatzwahlen angepasst (siehe Anlage).

#### Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen:

##### Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt

Herrn Christian Ehring als Reihenfolgestellvertreter  
(Ersatz für Herr Böttger)

Frau Dagmar Stallmann als Reihenfolgestellvertreter  
(zusätzlich)

#### II. Rechtsgrundlage:

§§ 48 Absatz 1, 50 Absatz 3 und 58 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW);  
§ 63 Abs. 2 i.V.m. § 113 GO NW

**III. Sachverhalt:**

Herr Klaus Böttger erklärte mit Schreiben vom 18.02.2019 die Niederlegung seines Mandates als sachkundiger Bürger in den Gremien des Rates der Stadt Lüdinghausen.

§ 50 Absatz 3 Satz 5 GO NW bestimmt, dass die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welche/r das ausgeschiedene Mitglied bei seiner/ihrer Wahl angehörte, einen Nachfolger wählen. Frei gewordene Ausschusssitze können unter Beibehaltung der politischen Verhältnisse bei der Ausschussbesetzung durch Mehrheitsentscheidung neu besetzt werden. Allerdings kann immer nur ein von der Fraktion oder Gruppe vorgeschlagene/r Kandidat/in gewählt werden.

Gemäß § 63 Absatz 2 i.V.m. § 113 Abs. 2 GO NW ist es Aufgabe des Rates, die Vertreter der Gemeinde zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, zu bestellen.

Handelt es sich lediglich um einen Vertreter oder ein Mitglied, so erfolgt die Wahl nach § 50 Absatz 2 GO NW durch Mehrheitsentscheidung

Die von der SPD-Fraktion vorgeschlagene Ausschussbesetzung wurde beim Beschlussvorschlag berücksichtigt.

Anlagen:

Regelung über die Zusammensetzung der Ausschüsse